

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Fürst Joseph Wenzel (1762-1783)

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

Karl Egon das böhmische Sekundogeniturfideikommiß antrat. Letzteres bleibt hier außer Betracht.

Fürst Joseph Wenzel (1762—1783).

Von dem Freiherren von Wessenberg kaufte der Fürst im Jahre 1775 um 85 000 fl. das von Fürstenberg lehenbare Dorf Aulfingen. Wie durch diesen Kauf alle Hoheitsrechte über Aulfingen in eine Hand kamen, so war die fürstliche Regierung auch bestrebt, durch eine Bereinigung der Grafschaftsrechte im Heiligenbergischen klare Verhältnisse zu schaffen. Zunächst mit dem reichsunmittelbaren Kloster Petershausen bei Konstanz. 1776 erhielt dieses die Grafenrechte über seine Herrschaft Herdwangen, soweit sie in der Grafschaft Heiligenberg gelegen war, sowie auch über das inmitten der Herrschaft Herdwangen gelegene, der Stadt Überlingen gehörige Dorf Ebratsweiler. Dafür trat das Kloster an Fürstenberg alle seine Rechte und Güter zu Ulzhausen, Frickingen, Leustetten, Mennwangen, Höhreute, Judentenberg, Tafern, Oberrhena, Straß, Waldbeuren, Schwäblishausen und Sentenhart (letztere beiden Ortschaften außerhalb der alten Heiligenberger Grafschaftsgrenzen) ab. Indem Petershausen 1779 auch die Heiligenberger Grafenrechte im Lorettovalde auf der Rick neben Konstanz und vier Jahre später dieselben Rechte über sein Rebgut in Hinterhausen bei Konstanz erwarb, waren alle petershausischen Besitzungen in der Grafschaft Heiligenberg völlig exempt. 1779 überließ die fürstliche Regierung dem Hochstift Konstanz alle ihre Grafenrechte über die Stift-Konstanzischen Besitzungen Meersburg, Markdorf und Ittendorf-Ahausen, und zwar als Reichsafterlehen. Bisher hatte Konstanz diese Rechte nur innerhalb des Ortsetters von Meersburg und Markdorf gehabt. Dafür tauschte Fürstenberg von Konstanz die Dörfer Deggenhausen und Obersiggingen ein, ferner zwei Schupflehenhöfe zu Auten-

weiler und zwei solche zu Allerheiligen. Ähnliche Abkommen traf Fürstenberg 1779 mit den Klöstern Weingarten und Ochsenhausen: Ersterem gehörten innerhalb der Heiligenberger Grafschaftsgrenzen die Orte Hagnau, Kippenhausen und Fränkenbach. Das Kloster bekam die Grafenrechte hierüber als Reichsafterlehen und trat dafür an Fürstenberg das ihm gehörige Drittel an Immenstaad und einige andere Güter ab. Dem Kloster Ochsenhausen wurden die Grafschaftsrechte über das Rittergut Hersberg als Reichsafterlehen verkauft. Im gleichen Jahre setzte sich Fürstenberg auch mit der Stadt Überlingen auseinander: Die Stadt überließ an Fürstenberg als Pfand auf 30 Jahre ihre niedergerichtsherrlichen Ortschaften Untersiggingen, Grünwangen und Rickertsreute und tauschte dafür ebenfalls als Pfand auf 30 Jahre die Heiligenberger Grafschaftsrechte über alles Landgebiet ein, das sie selbst oder das Spital zu Überlingen oder die Johanniterkommende daselbst innerhalb der Grafschaft besaß (mit Ausnahme von Ebratsweiler, wo Petershausen diese Rechte hatte), desgleichen die Grafenrechte über die Orte Taisersdorf und Hödingen, von denen Taisersdorf mit der Niedergerichtsherrlichkeit der Dompropstei Konstanz, Hödingen der Stadt Konstanz gehörte¹. Diese Verträge bekunden das Bestreben sowohl der Grafschaft als der Niedergerichtsherren, behufs Beseitigung unklarer Verhältnisse und zur Beendigung unaufhörlicher Jurisdiktionsstreitigkeiten die Hoheitsrechte möglichst in einer Hand zu vereinigen und dadurch volle Landeshoheit zu erwerben. Die Verträge bedeuten die Beseitigung der alten Grafschaftsgrenzen.

Es tritt jetzt auch das Bestreben nach Scheidung zwischen den Rechten der Herrschaft einerseits und der Untertanen andererseits an den Waldungen hervor. Die Gemeinden durften sich nach altem Herkommen für gewöhn-

¹ Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800, S. 12 ff.

lich mit dem benötigten Bau- und Brennholz aus den Forsten versehen, sie hatten das Beholzungsrecht, also ein gewisses Miteigentum an den Waldungen. Mit der Gemeinde Ippingen setzte sich nun Joseph Wenzel 1777 derart auseinander, daß ihm 946 Jauchert von den Gemeindewaldungen als wahres Eigentum ausgeschieden, der übrige Teil als alleiniger Besitz der Gemeinde überlassen wurde. An den Amtshäuser Klosterwaldungen stand dem Fürsten nicht nur das Mitbeholzungsrecht, sondern auch offenbar von wegen der Kastvogtei die Hälfte des Erlöses von allem verkauften Holze zu; seiner Rechte begab sich Joseph Wenzel 1778 gegen Überlassung von 820 Jauchert Wald zu Eigentum. Ähnliche Auseinandersetzungen wurden 1779 und 1780 mit den Gemeinden Wolterdingen und Tannheim getroffen. Hier findet sich der gleiche Prozeß, wie er sich mit den Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Kappel, Fischbach, Raitenbuch und Saig erst in unsern Tagen, im Jahre 1905, vollzogen hat.

Von wohlthätiger Wirkung für die gesamten Untertanen war die Brandassekurations-Gesellschaft, welche der Fürst Joseph Wenzel 1777 errichtete.

Als Liebhaber der Künste und ausgezeichneter Klavier- und Violoncellspieler war es auch Joseph Wenzel, welcher an seinem Hofe eine Musikkapelle gründete und ein Liebhabertheater ins Leben rief und so dahin wirkte, daß Donaueschingen fortan durch seine Pflege der musischen Künste unter allen kleineren Höfen Süddeutschlands einen wohlbegründeten Ruf genoß. Auch mehrere prächtige Neubauten und Anlagen verdankt ihm die Residenz.

1766 wurde der Fürst zum Kondirektor und 1780 zum Direktor des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums erwählt.

Joseph Wenzel starb 1783, nachdem ihm seine Gemahlin (und Cousine) Maria Josepha Gräfin und Reichserbtruchsessin von Waldburg-Scheer-Trauchburg das Jahr zuvor im Tode vorangegangen war. Von seinen sieben Kindern

überlebten ihn nur drei, zwei Söhne und eine Tochter. Die Söhne Joseph Maria Benedikt und Karl Joachim sollten nach einander dem Vater folgen.

Fürst Joseph Maria Benedikt (1783—1796).

Ein bedeutsames Werk, das in seine Regierungszeit fiel, war die Fortführung und teilweise Vollendung der allgemeinen Landesvermessung. Sie war von dem Fürsten Joseph Wenzel mit Entschließung vom 11. Dezember 1781 angeordnet worden und gelangte dann in dem folgenden Jahrzehnt zu einem guten Teil zur Ausführung. Diesem Regierungsbefehl verdanken wir die kostbaren Grund- und Lagerbücher der einzelnen Ortschaften aus den 1780er und 1790er Jahren, welche das Fürstliche Archiv in seiner Obhut hat¹.

Im Heiligenbergischen erfolgte eine weitere Klärung der Staatsverhältnisse. Die Deutschordenskommende Mainau trat nämlich 1783 das ihr mit der Grundherrlichkeit und Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit zustehende Drittel an dem Dorf Immenstaad an Fürstenberg ab, wogegen dieses der Kommende die Grafenrechte über deren ganzen inner-

¹ Frühere systematische Beschreibungen der Güter, Gefälle, Zinsen, Gülten und Zehnten, aber ohne Vermessung der Güter, wurden angeordnet: 1584 unter dem Grafen Heinrich, Renovator Veit Glitzer von Aidlingen; 1661 unter dem Grafen Ferdinand Friedrich, Renovator Johann Jakob Maylin, Bürger zu Rottweil; um 1680—1690 unter dem Fürsten Anton Egon, Renovator Joh. Bapt. Schwaber, Leibfallvogt. In den Landökonomie-tabellen von 1715 wird die Frage über die Vermessung durchweg verneint; so heißt es auf Frage 19: Ob die Jauchert gleich groß seien? Nein, die eine sei bisweilen größer als die andere, sie stünden aber in Marken; und auf Frage 20: Ob sie gemessen worden? Nein, sondern der Augenschein gäbe es, nur bei Streitigkeiten würden sie durch einen geschworenen Feldmesser mit der Stange gemessen, sonst nicht. Siehe Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11, 175.